

Öffentliche Bekanntmachung

1. 19.04.2021 **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter der AWO Betriebsgesellschaft mbH Der Sommerberg des Wohnbereichs 2, Am Sommerberg 86 in 51503 Rösrath sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen**

1. Allgemeinverfügung

An alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter der AWO Betriebsgesellschaft mbH Der Sommerberg des Wohnbereichs 2, Am Sommerberg 86 in 51503 Rösrath sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der AWO Betriebsgesellschaft mbH Der Sommerberg, Am Sommerberg 86 in 51503 Rösrath des Wohnbereichs 2 die im Zeitraum vom 13.04.2021 bis zum 15.04.2021 anwesend waren, wird ab dem 17.04.2021 eine Absonderung bis zum **29.04.2021** in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, die Gemeinschaftsunterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.
2. Gegenüber allen in der Einrichtung tätigen Personen die im Zeitraum vom 13.04.2021 bis zum 15.04.2021, in der AWO Betriebsgesellschaft mbH Der Sommerberg des Wohnbereichs 2, Am Sommerberg 86 in 51503 Rösrath anwesend waren, wird ab dem 17.04.2021 bis einschließlich 29.04.2021 eine Absonderung in häuslicher Isolierung (Quarantäne) angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.
3. Die Dauer der hier angeordneten Quarantäne **kann vorliegend nicht nach Maßgabe des § 17 Abs.2 der Quarantäneverordnung NRW-QVONRW - durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test ab Tag 10 der Quarantäne verkürzt werden.**

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung zur Quarantäne bedarf es nicht. Die örtliche Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor. Die o.g. Regelung gilt insbesondere auch nicht für den festgestellten Infektionsfall. Die betroffene Indexperson befindet sich nach den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW bereits von Rechts wegen in Quarantäne.

Nach der Vorgabe aus § 17 Abs.2 CoronaTestQuarantäneVO NRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quarantäne von Kontaktpersonen frühestens 10 Tage nach dem medizinischen Beginn der Quarantänezeit durch eine Testung mit einem negativen Ergebnis zu beenden.

Nach § 17 Abs. 2 S. 3 CoronaTestQuarantäneVO NRW können die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden indes individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn abweichende Maßnahmen aufgrund der epidemiologischen Situation und der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes geboten sind. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei.

vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung

Gemäß der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts wird [angesichts der inzwischen vorherrschenden Verbreitung der Variante B.1.1.7, unabhängig vom Nachweis einer Virusvariante, eine 14-tägige Isolierungsdauer empfohlen. Eine Verkürzung der Quarantänezeit gemäß § 17 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO NRW kann demnach nicht erfolgen.](#)

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 19.04.2021

Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kieth